



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 183. Verfahren bey Moratorien

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 182. Das Concurſ-Verfahren der Aemter in Anſehung der amtsfähigen Güter iſt folgendermaßen normirt:

Aus dem, was im II. und III. Abſchnitte angeführt worden, iſt bekannt, daß die Güter der Meyer von der zweyten und dritten Claſſe nach Vorſchrift der daſeyhenden Geſetze nicht anders, als mit Vorwiſſen und Bewilligung der Aemter, die eigenbehörigen und meyerſtättiſchen Güter der erſten Claſſe aber auch nur mit Conſens der Gutsherren verſchuldet und verpfändet werden dürfen.

Wenn es aber demohnerachtet geſchieht, ſo ſoll deſhalb niemals ein Concurſ erkannt, ſondern in ſolchen Fällen ſollen die Schulden nur aus dem Erbgute, und zwar dergeltalt nach und nach beygetrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibt, ſein Solonat zu verwalten.

Wenn aber auf ſolche Güter ſo viele geſetzmäßig qualificirte Schulden gemacht ſind, daß der Schuldner die Zinſen nicht mehr zu bezahlen vermögend, mithin die Eröffnung eines Concurſes nöthig iſt, oder, wenn ſonſt Gründe vorwalten, die eine Abmeyerung erfordern; ſo müſſen die Aemter darüber zuborderſt eine genaue Unterſuchung veranlaſſen, in jenem Falle zwiſchen den Gläubigern und dem Schuldner einen Vergleich verſuchen, und vom Reſultate, es mag ſolcher getroffen ſeyn oder nicht, an die Regierung berichten.

§. 183. In Anſehung der Moratorien beſtimmt das Geſetz vom 27. Dec. 1779 folgendes:

Wer

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämtlicher Schulden noch hinreichend sey.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes bezubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

#### 4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hiers